

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2008¹,
beschliesst:*

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2,2 Prozent.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die versicherte Person hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls, auch wenn sie eine Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden erhalten hat, wenn sie bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder wenn eine Ferienentschädigung im Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c

² Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- c. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

Art. 23 Abs. 3^{bis} (neu), 4 und 5

^{3bis} Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

¹ BBl 2008 7733

² SR 837.0

Art. 24 Abs. 4

⁴ Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Art. 27 Abs. 2–5

² Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und:
 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug und die Rahmenfrist für die Beitragszeit um längstens zwei Jahre verlängern.

⁴ Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 28 Abs. 4

⁴ Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben, weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind und Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf:

- a. das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent arbeitsfähig sind;
- b. das um 50 Prozent gekürzte Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

Art. 36 Abs. 1

¹ Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voranmelden. Der Bundesrat kann für Aus-

nahmefälle kürzere Voranmeldefristen vorsehen. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

Art. 52 Abs. 1, erster Satz und 1^{bis} (neu)

¹ Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. ...

^{1bis} Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugdauer nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.

Art. 58

Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss.

Art. 59 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 3^{bis} (neu)

^{1bis} Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungsmassnahmen (2. Abschnitt), Beschäftigungsmassnahmen (3. Abschnitt) und spezielle Massnahmen (4. Abschnitt).

^{1ter} Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können nur Leistungen im Sinne von Artikel 60 beanspruchen.

^{1quater} Auf Gesuch eines Kantons kann die Ausgleichsstelle für Personen, die im Rahmen von Massenentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen bewilligen.

^{3bis} Versicherte, die älter als 50 Jahre sind und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, können unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.

Art. 59^{cis} (neu) Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen

¹ Die Versicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren.

² Die Versicherung erstattet den Organisationen die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

³ Den Teilnehmenden werden die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen erstattet.

4 Die Kasse fordert Beiträge zurück, die zu Unrecht für die Durchführung kollektiver arbeitsmarktlicher Massnahmen entrichtet wurden.

5 Die Versicherung erstattet den Kantonen die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt die Höchstbeträge fest.

Art. 59d Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind

¹ Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 59c^{bis} Absatz 3 beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt.

² Die Versicherung und die Kantone tragen die Kosten der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1 zu gleichen Teilen.

Art. 60 Abs. 2 Bst. b

² Für die Teilnahme an Kursen können Leistungen beanspruchen:

- b. Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, nach Artikel 59c^{bis} Absatz 3.

Art. 61 und 62

Aufgehoben

Art. 64a Abs. 1 Bst. b und c und 4^{bis} (neu)

¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:

- b. Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung; im Falle erhöhter Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat die Teilnahme an Berufspraktika für Personen während einer Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 2 vorsehen;
- c. Motivationssemestern für Versicherte, die nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht einen Ausbildungsplatz suchen, wenn sie:
 - 1. über keinen Berufsabschluss verfügen, und
 - 2. die Schulzeit nicht mit einer Maturität abgeschlossen haben.

^{4bis} Der Bundesrat legt die monatliche Entschädigung für diejenigen Personen fest, die während der Wartezeit an einem Motivationssemester teilnehmen.

Art. 64b Abs. 1

Aufgehoben

Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} (neu) und 3, zweiter Satz (neu)

² Sie werden innerhalb der Rahmenfrist für längstens sechs Monate, in Ausnahmefällen für längstens zwölf Monate ausgerichtet.

^{2bis} Versicherte von über 50 Jahren haben Anspruch auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse.

³ ... Versicherten von über 50 Jahren werden die Einarbeitungszuschüsse ab dem Monat, welcher der Hälfte der Massnahmendauer folgt, um einen Drittel gekürzt.

Art. 66c Abs. 1 und 3

¹ Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer die Ausbildungszuschüsse und eine Entlohnung, die mindestens gleich hoch ist wie der Lohn während einer entsprechenden beruflichen Grundbildung und die angemessen auf seine beruflichen Erfahrungen Rücksicht nimmt. Er entrichtet auf den Ausbildungszuschüssen und dem Lohn die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.

³ Die Kasse zahlt dem Arbeitgeber gegen Vorlage einer monatlichen Abrechnung die Ausbildungszuschüsse, den Arbeitgeberanteil der auf den Ausbildungszuschüssen entrichteten Sozialversicherungsbeiträge und den gesamten Arbeitgeberbeitrag an die berufliche Vorsorge.

Art. 71a Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Versicherung kann für diesen Personenkreis diejenigen Honorarkosten übernehmen, die den Organisationen, die Mikrokredite gewähren, bei der Prüfung von Kreditgesuchen entstehen.

Art. 71d Abs. 2, erster Satz

² Nimmt die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, so wird für den allfälligen Bezug weiterer Taggelder die laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre verlängert. ...

Art. 82 Sachüberschrift und Abs. 5

Haftung der Kassenträger gegenüber dem Bund

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Träger das Haftungsrisiko angemessen. Der Bundesrat legt die Höhe der Haftungsrisikovergütung fest.

Art. 85g Abs. 5

⁵ Der Ausgleichsfonds vergütet dem Kanton das Haftungsrisiko angemessen. Der Bundesrat legt die Höhe der Haftungsrisikovergütung fest.

Art. 88 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Arbeitgeber:

- d. erfüllen die vorgeschriebene Auskunft- und Meldepflicht; in Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 ATSG³ bedarf es hierzu keiner Ermächtigung durch die Versicherungsleistungen beanspruchende Person.

Art. 90a

Die Beteiligung nach Artikel 90 Buchstabe b beträgt 0,159 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

Art. 92 Abs. 7^{bis}, erster Satz

^{7bis} Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,053 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

...

Art. 94 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 (neu)

Verrechnung, Drittauszahlung, Zwangsvollstreckung

¹ Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können sowohl untereinander als auch mit Rückforderungen sowie fälligen Renten und Taggeldern der AHV, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁴, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung sowie mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und mit gesetzlichen Familienzulagen verrechnet werden.

³ Haben öffentliche oder private Fürsorgestellen für einen Zeitraum, für den rückwirkend Taggelder ausgerichtet werden, Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt erbracht, so können sie die Nachzahlung bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen beanspruchen. In diesem Umfang ist der Anspruch auf Taggelder der Zwangsvollstreckung entzogen.

Art. 95 Abs. 1 und 1^{bis}, erster Satz

¹ Die Rückforderung richtet sich mit Ausnahme der Fälle nach den Artikeln 55 und 59^{c^{bis}} Absatz 4 nach Artikel 25 ATSG⁵.

^{1bis} Eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁶, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversiche-

³ SR 830.1

⁴ SR 834.1

⁵ SR 830.1

⁶ SR 834.1

rung oder gesetzliche Familienzulagen erhält, ist zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentaggelder verpflichtet. ...

Art. 96c Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG)⁷ notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i) und den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.

Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 6 (neu) und Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁸ bekannt geben:

f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

6. den Ausländerbehörden, wenn die Daten für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005⁹ über die Ausländerinnen und Ausländer notwendig sind.

^{2bis} Die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen dürfen an die Organe nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹⁰ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die für die Kontrolle der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen erforderlichen Daten bekanntgeben.

Art. 100 Abs. 2

² Die Kantone können in Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 ATSG die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen.

Achter Titel: Strafbestimmungen

Art. 105, vierter und fünfter Abschnitt

...

wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Angestellter einer Kasse zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil des Trägers oder zum Nachteil eines anderen missbraucht,

⁷ SR 823.11

⁸ SR 830.1

⁹ SR 142.20

¹⁰ SR 823.20

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹¹ vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 106, letzter Absatz

...

wird, falls nicht ein Tatbestand nach Artikel 105 vorliegt, mit Busse bestraft.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹²

Art. 35 Abs. 1 Bst. e (neu) und Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Das SECO betreibt ein Informationssystem zur Unterstützung:

- e. der Zusammenarbeit der Organe der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung und den Arbeitgebern.

^{3bis} Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹³ notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zwischen den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i AVIG) ausgetauscht werden.

2. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999¹⁴ über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 8 Abs. 4 (neu)

⁴ Die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360a OR¹⁵ sowie die mit der Durchsetzung eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind.

¹¹ SR 311.0

¹² SR 823.11

¹³ SR 837.0; BBl 2008 7783

¹⁴ SR 823.20

¹⁵ SR 220

3. Bundesgesetz vom 2. September 1999¹⁶ über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung im revidierten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG, Teil B¹⁷) sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen Leistungen von Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung untereinander sowie Leistungen, die diese Durchführungsorgane aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erbringen oder die der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis zum Jahresende, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals 1 Milliarde Franken erreicht hat, beträgt der Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 2,3 Prozent. Für die gleiche Zeitdauer wird auf dem Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁶ SR **641.20**

¹⁷ B: Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer; vom 25. Juni 2008 (BBl **2008** 7185)

